

Mittelalterliche Heiligenverehrung

Bruderschaften und Stiftungen in der Kirche zu Elze

Von Jürgen Huck

Allgemeines

Die Kirche zu Elze, 1068 erstmals urkundlich bezeugt, ist nach einer handschriftlichen Kunde von den Anfängen des Bistums Hildesheim aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine karolingische Gründung.¹ Der Frankenherrscher, Karl der Große, soll den Grundstein zum ersten Kirchenbau in Elze, wo er einen seiner Königshöfe besaß, gelegt und dem Schlüsselträger des Himmels, St. Petrus, geweiht haben. Ostfalen, das Gebiet zwischen Leine und Oker/Nordharz, wurde von Elze aus missioniert, bevor Kaiser Ludwig der Fromme, Karls des Großen Sohn und Nachfolger, 815 das Bistum Hildesheim gründete. Elze gilt somit als Mutterkirche einiger Kirchen dieses Bistums ostwärts und aller Kirchen westlich der Leine. Das wiederum erklärt, dass Elze sich vom 12. Jahrhundert an bis zur Einführung der Reformation 1543 als Sitz eines Archidiacons nachweisen lässt.² Ungeachtet dieser hervorragenden Stellung der Elzer Kirche im Mittelalter ist ihre schriftliche Überlieferung besonders schlecht, sind geschichtliche Zusammenhänge nur schwer zu erkennen. Hinzu kommt, dass selbst bauliche Reste von Kirchengebäuden des Mittelalters fehlen. Das Ergebnis der Ausgrabungen von 1951 durch Joseph Bohland wurde nie veröffentlicht und

¹ Jürgen Huck: Die karolingische Mission im ost-englischen Raum um Elze, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 55 (1987), S. 7–20. — Sebastian Kreiker/Uwe Ohainski: Zu den Anfängen der Pfarrorganisation im Bistum Hildesheim, Struktur und frühe Besiedlung der Urfparrei Elze, in: Hildesheimer Jahrbuch 65 (1994), S. 17–33. — Jürgen Huck: Bemerkungen zur Geschichte der Urfparrei Elze, in: Hildesheimer Jahrbuch 68 (1996), S. 149–153.

² Jürgen Huck: Das Archidiaconat Elze, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50 (1992), S. 7–49.

ist umstritten.³ Um so mehr gilt es, auch versprengte Nachrichten zur Geschichte der Elzer Kirche im Mittelalter zu erfassen und für die Kirchengeschichtsschreibung zu nutzen.

Über Heiligenverehrung in der Elzer Kirche während des Mittelalters gibt es nur wenige Überlieferungen. Patron der Kirche war noch 1239 der heilige Petrus.⁴ In der Zeit bis 1436 kam der heilige Paulus als Mitpatron hinzu.⁵ Wenn auch genaue Kunde über die Ausstattung der Elzer Kirche mit Altären aus dem Mittelalter fehlt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es hier außer dem Hauptaltar noch andere Altäre zur Heiligenverehrung gegeben hat. Vergleichsweise sei bemerkt, dass in den Kirchen der hildesheimischen Landstädte Alfeld und Bockenem je sieben, zu Gronau aber nur fünf Altäre bezeugt sind.⁶ Ob Kaiser Karl der Große,⁷ der als Gründer der Kirche zu Elze gilt, in dieser verehrt worden ist, kann nicht gesagt werden.

³ Huck: Die karolingische Mission (wie Anm. 1), S. 9 f., Anm. 27.

⁴ Uwe Hager: Urkundenbuch des Klosters Wülflinghausen, 1. Bd. – Hannover 1990 (= Veröffentlichung der Hist. Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVII, Bd 12), S. 29 f. (Nr. 16).

⁵ Erstmals nachgewiesen durch Abbildung von St. Peter und Paul auf einer früheren Glocke der damals von Elze abhängigen Kirche zu Eime (Die Kunstdenkmale des Kreises Alfeld II. Der ehem. Kreis Gronau, bearb. von Heiner Jürgens, Hans Lütgens/Arnold Nöldeke/Joachim Freiherr von Welck, Hannover 1939, S. 58) als Patrone der Elzer Kirche und 1513 als Patrone im Siegel des damaligen Fleckens Elze (Stadtarchiv Alfeld: Urkunde Nr. 100).

⁶ Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens, in Gemeinschaft mit anderen hrsg. von Hans-Walter Krumwiede, Göttingen 1960, S. 79, 82 und 106. — In Gronau gab es vor der Reformation 10 Vikariestiftungen (Hermann Engfer: Geschichte der kath. Pfarrgemeinde und des Dominikanerklosters Gronau (Hann.), Hildesheim 1957, S. 3 f.).

⁷ Seine Heiligsprechung auf Veranlassung von Kaiser Friedrich Barbarossa, vorgenommen durch den Kölner Erzbischof Rainald von Dassel mit Zustimmung des Gegenpapstes Paschalis III. im Jahre 1165, wurde in Rom nicht anerkannt, aber „seine Verehrung für Aachen und Osnabrück gestatter“ (Jakob Torsy: Der große Namenstagskalender, 10. überarb. u. ergänzte Auflage, Freiburg, Basel, Wien 1985, S. 50 f., 28. Januar). — Karls Verehrung im Hildesheimer Dom ist nicht nachgewiesen (Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien, wie Anm. 6, S. 110 ff.). — Daniel Eberhard Baring: *Descriptio Salae principatus Calenbergici locorumque adiacentium*, 1. T. (Lemgo 1744), S. 261. Unter Bezug auf Baring auch Hinweis auf die Kapelle in: Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 96. Der Elzer Bürgermeister Anton Heinrich Falcke schrieb dem hannoverschen Hofbibliothekar Daniel Eberhard Baring am 12. Mai 1740 u. a. (Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel: Landschaftsbibliothek/3151, H.2, S. 8–11): Karl der Große habe zu Elze seinen Sitz genommen und eine Kapelle aufgebauet (welche bis dato noch vorhanden und an selbe die Elzer Kirche gebauet, welche jetzo zur Sakristei gebrauchet wird, an welchen effigies capitis Caroli Magni [Abbild des Kopfes Karls des Großen], so in einen Stein ausgehauen, außerhalb der Kirchen noch zu sehen ist).

Immerhin heißt es in der „Beschreibung der Saala“ durch Baring aus dem Jahre 1744: „Inzwischen ist des hochgedachten Kaisers Caroli M[agni].Capelle bis daher bei der Kirche zu Elze noch befindlich und in das Kirchengebäude mit eingezogen worden, bei dem Brande [von 1743] aber auch merklichen Schaden genommen. Bekanntlich wurde die Kirche danach völlig neu gebaut. Die Verehrung von anderen Heiligen⁸ in der Elzer Kirche während des Mittelalters ist nur den wenigen Nachrichten von Bruderschaften und Altarlehen zu entnehmen. Das nachfolgende Allgemeine über Bruderschaften fußt vor allem auf dem Ergebnis der bemerkenswerten Untersuchung der Bruderschaften in der Stadt Braunschweig.

Vorläufer der spätmittelalterlichen Bruderschaften waren Schwurgemeinschaften, die durch die kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten lange Zeit negativ bewertet wurden. Erst das Konzil von Avignon (1327–1328) unterschied zwischen Schwurgemeinschaften und nicht eidlich gebundenen Bruderschaften, „die zur Ehre Gottes, der hl. Jungfrau, anderer Heiligen und zur Unterstützung der Armen gegründet“ wurden.⁹ Den Bruderschaften dienten die Apostel als Vorbilder, und sie hofften auf Erlösung ihrer Seelen.¹⁰ Dennoch kam es um die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder zur Verunsicherung geistlicher Würdenträger, als das Bruderschaftswesen außerordentlich stark zunahm. Bezeichnend dafür ist es, dass der päpstliche Legat Nikolaus von Cues während seiner damaligen Visitationsreise durch Deutschland eine Verordnung gegen neue Bruderschaften erließ.

Die heutige Forschung – so Ludwig Remling nach Untersuchung der Bruderschaften in Franken¹¹ – sieht Bruderschaften „als freiwillige, auf Dauer

⁸ Im 12. Jh. gab es bereits Laienbewegungen, gefördert durch Heiligenkult, der sich großartig entfaltete, und Wallfahrten (Hans Wolter: Bedrohte Kirchenfreiheit 1153–1198, in: Die mittelalterliche Kirche = Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von Hubert Jedin, Bd III/2, Freiburg, Basel, Wien 1968, S. 140 f.).

⁹ Kerstin Rahn: Religiöse Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig, Hannover und Braunschweig 1994 (= Braunschweiger Werkstücke, Reihe A. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek, Bd 38), S. 23 f. Die Kenntnis dieses Buches verdanke ich meinem Kollegen, Stadtarchivdirektor Dr. Manfred Garzmann, Braunschweig.

¹⁰ Rahn: Bruderschaften (wie Anm. 9), S. 67–70.

¹¹ Ebd., S. 14, nach Ludwig Remling: Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen, Würzburg 1986 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 35), S. 49 f.

angelegte Personenvereinigungen mit primär religiösen, oft auch caritativen Aktivitäten, bestehend innerhalb oder neben der Pfarrei, wobei durch die Mitgliedschaft weder der kirchenrechtliche Status des einzelnen tangiert wird, noch sich im privaten Lebensbereich Veränderungen ergeben müssen.“ Prietzel „Die Kalande im südlichen Niedersachsen“ geht noch weiter. Er unterscheidet bei den Kalanden verschiedenartige Priesterbruderschaften.¹² Nur Priester konnten Mitglieder der Bruderschaft werden. Sie waren allein berechtigt, bei der Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft mitzuwirken oder deren Amtsträger zu wählen.¹³ Daneben gab es aber noch einen bruderschaftlichen „Personenkreis, dessen einzelne Mitglieder nur in der Memorie [= Totenfeier] als Gemeinschaft auftreten und nur diese Memorie gemeinhaben“, also eine „*M e m o r i a l g e m e i n s c h a f t*“ bildeten.¹⁴ Diese umfasste die Lebenden, die beteten und stifteten, aber auch die Verstorbenen, die das einstmals ebenso getan hatten, und derer die Lebenden deshalb gedachten. Man sorgte für das eigene Seelenheil und vertraute auf Dritte, die später für das eigene Seelenheil sorgen würden. Bei einigen Priesterbruderschaften war es den Laien,¹⁵ die etwas gestiftet hatten, erlaubt, am Bruderschaftsmahl teilzunehmen. Bisweilen konnten Laien sogar geringere Mitbestimmungsrechte erlangen. Geistliche mit niederen Weihen konnten nicht wie Priester eine Mitgliedschaft in den Bruderschaften gewinnen.¹⁶

Von den zahlreichen Bruderschaften, die im Spätmittelalter zu Braunschweig bestanden haben und besonders gut erforscht sind, sei hier noch etwas Allgemeingültiges berichtet. Vermögenslose waren vom Bruderschaftsleben ausgeschlossen; denn sie konnten die finanziellen Lasten nicht mittragen.¹⁷ Zum religiös-gesellschaftlichen Leben der Bruderschaften gehörten Vesper (Abendlob als Stundengebet), Vigilie (Vorabend von Kirchenfesten) und Messe (Hauptgottesdienst) für Lebende und Verstorbene in der Kirche.¹⁸

¹² Malte Prietzel: Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter. – Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 117), S. 29 f. Besprechung des Buches durch Dr. Ulrich Schwarz, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 69 (1997), S. 520 f.

¹³ Ebd., S. 42.

¹⁴ Ebd., S. 41.

¹⁵ Ebd., S. 42 f.

¹⁶ Ebd., S. 43.

¹⁷ Rahn: Bruderschaften (wie Anm. 9), S. 100–105.

¹⁸ Ebd., S. 42 und 120.

Wer zur Bruderschaft gehörte, nahm teil an Exequien (Totenfeiern) in der Kirche und am Begräbnis von Verstorbenen.¹⁹ Der Sarg pflegte wohl mit einem *baldeken* zum Zeichen der Zugehörigkeit zur Bruderschaft bedeckt zu werden.²⁰ Das Anniversar (Jahrestag des Todes) wurde im Allgemeinen einmal begangen. Gemeinschaftliche Gedächtnisse wurden während der Bruderschaftstage gefeiert. Beim Bruderschaftsmahl gab es wie in Klöstern Lesungen aus Evangelien, sonntäglichen Oratorien oder den Kalandsstatuten.²¹

Die Bruderschaften wurden testamentarisch mit frommen Gaben bedacht.²² Stiftungen wurden angelegt, um Land, Grund- oder Stadtrenten zu kaufen.

Die Leitung der Bruderschaften bestand aus einem Propst oder Dekan mit Disziplinargewalt. Diese Geistlichen waren auf Lebenszeit in eine dotierte Stelle gewählt worden.²³ Neben den Einkünften aus den Dotationen der Altäre empfangen die Bruderschaftsleiter noch doppelte Präsenzgelder aus den bruderschaftlichen Memorien. Ihnen standen auch freie Wohnungen zu. Dem jeweiligen Bruderschaftsleiter waren Kooperatoren bzw. Consiliares (meistens auch Geistliche) sowie ein Kämmerer für die Finanzverwaltung beigeordnet. Die Bruderschaftsämter wurden im Regelfall durch festangestellte Vikare besetzt. Sie unterstanden der Aufsicht des Rates der Stadt Braunschweig, dem es seit Ende des 14. Jahrhunderts gelungen war, auf die durch die Bürger gestifteten und bepfründeten Lehen der Kirchen im Stadtbereich Einfluss zu nehmen.

Die Elzer Kalandsbruderschaft

Kalandsbruderschaften bildeten sich seit dem 13. Jahrhundert. Sie waren aus den Diözesanversammlungen am 1. eines jeden Monats, den Kalenden, hervorgegangen.²⁴ Der Begriff Kaland bezeichnete im Spätmittelalter nicht nur bruderschaftsähnliche Gemeinschaft-

¹⁹ Ebd., S. 114 ff.

²⁰ Ebd., S. 119.

²¹ Ebd., S. 125.

²² Ebd., S. 63 und 139 f.

²³ Ebd., S. 71–78.

²⁴ Wörterbruch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke, hrsg. von Erich Bayer, 4., überarb. Aufl., Stuttgart 1974, S. 261.

ten, sondern stand auch für regelmäßige Bruderschaftstreffen. Dennoch ist die aus der Bezeichnung hergeleiteten Ansicht irrtümlich, „dass die monatlichen Treffen ein Merkmal der spätmittelalterlichen Kalande gewesen seien“; denn es waren z. B. im Matthäikaland zu Braunschweig nur drei jährliche Kalandversammlungen üblich.²⁵ Die Kalandbruderschaften stellten vornehme kirchliche Gemeinschaften dar, die sich in unsicherer Zeit gegenseitig Beistand leisteten durch Einvernehmen sowie Hilfe bei wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, aber auch durch Grabesgeleit und Totengedächtnis.²⁶

Während zu Einbeck und Osterode in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Kalande vorhanden waren und in Einbeck bereits 1274 das Hospital St. Spiritus gegründet worden ist,²⁷ lassen sich Kalandbruderschaften im Fürstbistum Hildesheim erst nach 1300 nachweisen. Am 21. September 1320 erteilte der Bischof von Coronna den Brüdern und Unterstützern des großen Kalands zu Hildesheim einen Ablass von 40 Tagen, und am folgenden 11. Oktober versprach der hildesheimische Fürstbischof Otto II. allen, die die Brüder des großen Kalands besuchen und beschenken würden, denselben Ablass.²⁸ 1406 hieß die Vereinigung „Kaland Unserer lieben Frau am Dome zu Hildesheim“. 1326 bestand zu Hildesheim ein Hospital „Der hl. Geist“,³⁰ das später im Hospital St. Spiritus von 1334 aufging, gelegen am Andreasplatz 21.

²⁵ Rahn: Bruderschaften (wie Anm. 9), S. 14, Anm. 17 (Hinweis auf Irrtum „zuletzt bei E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500, Stuttgart 1988, S. 219“, und 119, Anm. 464 (Anzahl der Treffen).

²⁶ F. Flaskamp: Kalandbruderschaften, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. völlig neu bearb. Aufl., hrsg. von Josef Höfer/Karl Rahner, 5. Bd., Freiburg 1960, Sp. 1255.

²⁷ Horst Hülse/Claus Spörer: Geschichte der Stadt Einbeck, Bd 1, Einbeck 1990, S. 108. – Wegen Einbeck und Osterode s. auch Anm. 12 (Prietzel).

²⁸ H. Hoogeweg: Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe, 4. T., Hannover und Leipzig 1905 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd XXII), S. 301 (552) und 303 (557).

²⁹ Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, 1. Bd., Hildesheim 1899, S. 319.

³⁰ Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 119. — Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim, Bürgerliche Bauten, bearb. von Adolf Zeller, Hannover 1912 (= Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II, 4), S. 86 (1334).

In den hildesheimischen Landstädten kam es zu einer ungleichen Entwicklung von Kalandsbruderschaften. Pfarrer des Archidiakonats B o c k e n e m stifteten 1323 den Kaland zu Bockenem.³¹ 1374 gestattete Fürstbischof Gerhard zur Leitung des dortigen Kalands je einen Dechant, Kämmerer und Provisor, ferner den Erwerb eines eigenen Hauses und jährlich zweimal Zusammenkünfte für Feierlichkeiten, Messlesen und Fußwaschen. 1400 empfing der Bockenemer Kaland vom Papst einen Ablass für Teilnehmer an den Feiern. 1351 hatte Fürstbischof Heinrich III. dem Rat und den Bürgern zu Bockenem gestattet, eine Kapelle und ein Spital St. Spiritus zu bauen.

Ähnlich gut verlief die Entwicklung zu A l f e l d.³² Die dortige Kalandsbruderschaft, zuerst 1381 bezeugt, umfasste Pfarrer des Archidiakonats Alfeld unter Leitung eines Dechanten, dem ein Kämmerer und ein Produktor zur Vermögensverwaltung zur Seite standen. Für kirchliche Feiern konnte der Kaland die Pfarrkirche St. Nikolaus nutzen. Durch die alte Kalandstür am Ostgiebel dieser Kirche gelangten die Kalandsherren auf ihren Chor, der hier im Obergeschoss des letzten Joches lag, in der Höhe der Kapelle über der Sakristei. In der Wallstraße, einstmals Brüderstraße genannt, besaß der Kaland ein Haus. In der Stadtgeschichte beschreibt Heinze das Leben im Kaland:

„Am zweiten Wochentage eines jeden Monats kamen die Brüder zur Feier der Vigilien für ihre verstorbenen Mitglieder zusammen. Am folgenden Tage wurden nach gehaltener Messe zwölf Armen die Füße gewaschen und jedem derselben ein Knobben Weißbrot sowie ein Geldgeschenk gemacht. Am 2. Mai und 17. Oktober eines jeden Jahres wurden feierliche Memorien von allen Priestern des Archidiakonatsbezirks gehalten. Der Kaland besoldete auch einen besonderen Geistlichen (Vikar), der mit Genehmigung des Abts von Marienrode, des Kirchenpatrons, täglich oder wöchentlich zwei- bis dreimal in St. Nikolaus eine Messe für die Bruderschaft las, dafür aber verpflichtet war, den kirchlichen Prozessionen beizuwohnen und an den hohen Festen im Gottesdienst mitzuwirken. Bei jeder regelmäßigen Kalandsversammlung zahlten die Mitglieder, männliche wie weibliche, einen Beitrag von je drei hil-

³¹ Friedrich Buchholz: Geschichte von Bockenem, Hildesheim 1843, S. 47–52.

³² Wilhelm Heinze: Geschichte der Stadt Alfeld, Hildesheim 1894, S. 307 ff.

desheimischen Pfennigen in die Kasse. Außerdem musste ein geringerer Beitrag zu den Kosten des Mahles entrichtet werden. Wer ohne Not das Mahl versäumte, zahlte eine Strafe, die Brüder zwei, die Schwestern ein Pfund Wachs. Die Brüder und Schwestern speisten nicht zusammen, sondern in verschiedenen Häusern. Die Leiche eines Mitgliedes des Kalands wurde von allen Brüdern und Schwestern zur Kirche und zu Grabe getragen.“

Neben anderen Hospitälern gab es zu Alfeld auch ein Heiligengeisthospital mit Kapelle.

Ein Heiliggeisthospital gab es ebenfalls in Sarsstedt,³³ wo jedoch eine Kalandsbruderschaft nicht ausdrücklich bezeugt wird. Aus anderen hildesheimischen Landstädten wie Dassel, Gronau und Peine fehlen Nachrichten über Kalandsbruderschaften und Heiliggeisthospitäler.

Wann die Kalandsbruderschaft zu Elze genau gegründet worden ist, kann nicht gesagt werden. Wahrscheinlich umfasste sie die Priester des Archidiakonats Elze und entsprach somit den schon erwähnten Kalanden zu Alfeld und Bockenem. Eine gleiche Zusammensetzung des Archidiakonats Pattensen ist ebenfalls bezeugt; denn 1366 heißt *es den kalentherren in dem banne to Pattensen*.³⁴ Im Pattenser Memorialbuch sind allerdings auch Namen von Priestern und Laien aus der Nachbarschaft des Archidiakonats Pattensen enthalten wie z. B. die Namen von Augustinerchorherren des 14./15. Jahrhunderts aus Wittenburg, des Pfarrers Heinrich aus Wülfigen 2. H. 14. Jh.) sowie der Eheleute Tilke und Metke aus Elze (2. H. 15. Jh.).³⁵ Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der Elzer Kalandsbruderschaft gab es insofern wohl noch einen kleinen Unterschied zu den Kalanden in Alfeld und Bockenem, als im Archidiakonat Elze auch noch eine Kalandsbruderschaft zu Lauenstein (?für den Bereich des vor 1329 in Elze aufgegangenen Archidiakonats Oldendorf) bestanden haben soll.³⁶

³³ Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 132.

³⁴ Kröger, Rüdiger: Ein Memorialbuch des Kalandes zu Pattensen im Stadtarchiv Hannover, in: Hannoversche. Geschichtsblätter NF 52 (1998), S. 89–136, hier S. 91.

³⁵ Ebd., S. 104 f. (Wittenburg und Wülfigen) und 116 (Elze).

³⁶ Kayser, Karl: Die General-Kirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Kalenberg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 8 (1903), S. 218 (*Vor Zeiten ist zu Lauenstein eine Kalandsbruderschaft gewesen, itzo aber weiß niemand, wohin die Güter kommen*).

Guten Aufschluss über die Elzer Kalandbruderschaft gibt eine Urkunde, die Fürstbischof Heinrich III. am 18. Februar 1344 im Generalkapitel ausgestellt hat:³⁷

Der Bischof übertrug den frommen Kalandbrüdern des heiligen Geistes in seinem Dorf Elze (*devoti viri fratres kalendarum sancti spiritus de villa nostra Elze, qui vulgo dicuntur kalendesbrodere*) mit Zustimmung des Domkapitels, des Elzer Archidiacons Dietrich und des Elzer Pfarrers Gerlach das Patronatsrecht des von ihnen in der Pfarrkirche errichteten Altars des heiligen Geistes und regelte das Verhältnis des Altarrektors zum Pfarrer und Archidiakon des Ortes. Der Altar war gegründet worden, das Gotteslob zu vermehren, den Lebenden geistlichen Trost zu spenden und dem Seelenheil der Toten zu dienen. Zur Ehre des heiligen Geistes wurde der Altar auf ewig ausgestattet mit drei Hufen Landes in der Flur des Dorfes Mehle (*Medelen*)³⁸ und mit einem in diesem Dorf gelegenen Hof samt allen Gerechtsamen und Zubehör zum Nutzen des jeweiligen Priesters oder Rektors des Altars, und zwar mit Zustimmung und Wohlgefallen des Bischofs.

Der Provisor oder Prokurator der Kalandbrüder, in der Volkssprache *Olderman*, sollte in Abstimmung und mit Rat seiner Mitbrüder, wenn der Altar durch Tod des Rektors oder auf andere Weise frei werden würde, für einen würdigen Nachfolger im Amt sorgen.

An einzelnen Wochentagen sollte der Rektor die Messe mit oder ohne Zeichen so früh wie möglich und ungehindert am Altar feiern. An hochehrwürdigen Festen wie Ostern, Pfingsten, Weihnachten, an den vier Festen der allerheiligsten Jungfrau Maria, an den hervorragenden Tagen des Herrn und der Apostel, wenn die erste Messe in der Pfarrkirche gesungen wurde, hatte er seine Messe still zu feiern. Nur wenn die Frühmesse fehlte, durfte der Rektor sein Hochamt halten, um das Volk durch das Zelebrieren nicht von der

³⁷ NHHSH (= Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover): Ms. VI 01, Bl. 10a–b. — Hoogeweg: UB Hildesheim (wie Anm. 28), 5. T., S. 76 (135), nach Daniel Eberhard Baring: *Clavis Diplomatica*, Hannover 1754, S. 500.

³⁸ Vgl. Franz Steinbrecher: *Aus der Geschichte des Dorfes Mehle*, Mehle 1961, S. 110. Mit diesem Kalandshof samt 3 Hufen von 1344 hatte die Elzer Kirche 1593 Henny Sander be-
meiert, der dem Elzer Oberpfarrer Hofzins zu entrichten hatte. — Im Güterverzeichnis
des Klosters Wittenburg (wie Anm. 40, S. 172) findet sich im Mehler Feld der Feldmark
Osede aufgeführt ein Acker der Hildesheimer Domherren *an der Steynheyde unde der
Hilghe Gheyst hefft up beydent syden dar wat by*.

ac manumittunt p pñces lras. Guallo
m capli pñllatas in eandem refectum
pñssos. dñmoco de hemichis habita
religionis affirmat et tñpo vice sue
ipibz pñfeti. Datu anno dñi dñ ccc
xlviij. sñ qñta post dñica pñuocant

De altari sñ sps in altaz pñuocato
a noie dñi Amen. Nos henricus dei gra
hiltē ecclie sps ad pñuam rei no
ticiam pñibz lris pñfeti. As deuoti vi
ri frateres kalendaz sñ pñt de villa
nra Elze qui vulgo dñatur kalendaz
brode delecti mñpñia gra ad augendū
diuinū mñmū cultum et tam ad cōmū
spiritalē solatium. quam ad defictōz pñ
hilit salubre remediū altare in ecclia
pñuocāt pñtē vñlle constructū. et ad
honore sñ pñt padri dñicaz. Et vñbus
mansis in campis vñlle mñfeten pñb
cum cura et in eadem villa et omibz
suis iuribz et pñfeti vñbñz sñmāns
ad vñm pñctōis seu pñctōis qui nem
altare pñt habuit de mñ cōsensu et bñ
plauto iure pñtē dñauerunt. cupie
tes deo pñuocante in futurū ipām dñem
facē pñgñuorem sñ eis ad id faciendū
melior fortūa vel apñtōz opulenta se fa
cultas. Et nos pñm ipōz conceptū sñ
animo amplectentes in dñm estem
pñibz et in dñlgemus quod pñuor seu
pñuorator pñtōz frater qui vulgari
olbernam dñatur qui mñt et tñ que
in futurū pñtē esse cōgñt. pñtō altari
de cōsensu et cōpñio cōpñtōz suoz quoz
ipām altare pñtē mñt sui pñctōis vel que
cūqñ alium modum vacare cōgñt pñ
dat et bona et pñt et pñtōis in pñcto
rō cōsente aut que possit et velit
infra annam apñsione sñi sñ pñtū
rite in pñctōem sñm pñgñones cñndi

caspmoueri. Item eam dñi. Pñt se rre
pñensibilem et mñdum exhibens. pñgñs
diebz pñibz in dñi altari dñmane et
pñm pñtē celebrat mñssam et nota sñ
nota. sñpñs et rñmñssimñs. Pasche dñi
pentecostes. nānitas dñi. quatuor sñpñs
glōse vñrgis marie. pñcipmñs diebz dñicaz
et apñtōz cum pñt mñssā in pñrrochia tam
cur ipā suām mñssām dñet sñ nota. et sñ pñt
mñssā obmñssa fuit. infra sñmā mñssām dñet
suām ne pñt celebratō populi a sñmñt et
ab alijs in vñlma mñssā pñtōis dñpñtē vi
deatur. pñtōca rñm cñstent altaris mñtē
dedicatis ipñs mñssām celebrare pñtē
hora qua sñi mñgis cōpñt et oblata ad pñt
altare erunt sua. sñ si oblato pñtōis se
vñt tñtē solido hiltē monere. refectum
erit pñtām. Alijs vñ diebz pñtōis ad pñt
altare oblata aut pñmñssā vocatū celebrat
dñi datū fuit ad manus pñtām in Elze
pñtē pñtām. Item Rñm dñi altaris
mñstatorēm seu accessū ad altare ab archi
diacono loci pñpñt et obediat sñi pñt
et mñstator coram eo pñtōis iudicio. sñ
abexerunt mñstator archidiaconū que pñtām
mandari pñt mñtōis solutus pñtōis
supñtōis. pñtōis eam coram archidiacono
ad sñ dei cōmñdia. qñ nōtē esse dñmñpñs
pñtām. Ecce pñtōis nec se mñtōis de hñs
que ad ipām pñtōis. Et si qñ alit pñtām
pñtōis altaris mñpñtōis. qñ cōmñtōis sñpñs et
sñ legñtōis dñet pñtōis mñpñtōis sñi
vñtōis. sñi autem dñetōis seu pñtōis nōt
pñtōis. Pñtōis vñtōis pñtōis se pñtōis libera
re. Exhortatōis in dñi pñtōis et altari
vis Rñm qñ pñtōis sñi ut mñtōis cari
tate se dñlgant et populi dei dñtōis
vñtōis et cōpñtōis pñtōis emñdant nñ talis
scandalum. sñm quibz ne dñtōis onat
et ut pñtōis sñmñtōis pñtōis sñmñtōis
pñtōis sñmñtōis sigillis vñtōis nñ capñtōis
nñ. Et hñtōis archidiaconū et glāa pñtōis
tñtōis quoz cōsensu sñ sñ sñtōis sigillatōis dñmñt
tñpñssos pñtōis testamñt et cñuclām
datū anno dñi dñ ccc xlviij in die dñmñt
in capñtōis mñtōis generalis.

Bischof Heinrich III. verleiht den Kalandsbrüdern zu Elze am 18. Februar 1344
das Patronatsrecht über den von ihnen in der Pfarrkirche gegründeten Altar des
heiligen Geistes und regelt das Verhältnis des Rektors des Altars zum Pfarrer und
Archidiakon des Ortes

Predigt und anderen Handlungen abzulenken. Doch am Tage der Weihe des Altars durfte der Rektor hier die Messe zu einer ihm genehmen Zeit lesen und die freiwilligen Gaben bis zum Betrag von zehn hildesheimischen Schillingen behalten. Was darüber hinaus eingenommen wurde, hatte der Rektor dem Pfarrer zu übergeben. Ebenso hatte der Rektor dem Pfarrer ehrlich auszuhandigen, was er an anderen Tagen an seinem Altar oder für Votivmessen empfing.

Seine Amtszulassung empfing der Rektor des Altars vom Elzer Archidiacon, dem er zu gehorchen und dessen Gericht er sich zu beugen hatte. Doch war der Rektor nicht schuldig, Aufträge des Archidiakons, die dieser dem Pfarrer erteilt hatte, auszuführen. Der Rektor hatte vor dem Archidiacon auch zu den heiligen Evangelien zu schwören, dem Pfarrer der Elzer Kirche nicht zu schaden, noch sich von Unberechtigten einführen zu lassen. Von dem, was er nicht lehren oder billigen konnte, durfte er sich durch einen eigenen Eid befreien. Schließlich ermahnte der Bischof noch den Elzer Pfarrer und den Rektor des Altars, sich gegenseitig barmherzig zu begegnen, das Volk in der Gotteslehre nützlich zu unterrichten und ihm auch ein leuchtendes Vorbild zu sein.

Für diese allgemeinen Nachrichten über die Organisation, den Zweck und die Besitzausstattung des Elzer Kalands vom Jahre 1344 gibt es aus der nachfolgenden Zeit nur Ergänzungen zum *Kalandsvermögen*. So schenkte der Ritter Johann V. Bock von Wülfin gen mit Willen seiner Ehefrau Irmgard und seiner Söhne Hans und Johann dem Altar des heiligen Geistes der Kalandsbrüder in der Pfarrkirche zu Elze eine Wort (= Hofstätte), gelegen vor dem nicht genauer beschriebenen, aber damals wohl dem Ritter gehörenden Meierhof zu Elze.³⁹ Nach dieser Schenkung sollte der mit dem Altar belehnte Priester den Hof mit aller Schlachte Nutz ewiglich genießen, jedoch dafür wöchentlich eine Virgilie und eine Seelenmesse halten für des Stifters Eltern und überhaupt aller seiner Eltern Seelen. Der Elzer Bürgermeister und

³⁹ Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel: Landschaftsbibliothek/3151, H.2, S. 74 f. (Urkundenabschrift aus M. 18. Jh. nach der nicht mehr vorhandenen Vorlage aus dem Stadtarchiv Elze). Vgl. Jürgen Huck: Die Bock von Wülfin gen, I. T., Hannover 2001 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 122), S. 275 (1352) und 302 (1346 und 1352).

Geschichtsforscher Johann Friedrich Haarstick (1718–1795) bemerkte zu dieser Schenkung: *Vermutlich der Hof- und Gartenplatz der jetzigen Oberpfarrei [= Hauptstr. 57], welcher vor dem adelich Bockischen Sattelhof zu Erlze (welcher dahier Meierhof heißet) belegen ist.* Eigenartig ist nur, dass die Elzer Ratsmannen in ihrer Urkunde von 1352 zur Schenkung von 1346 nicht vom Ritter Johann V. Bock, sondern – wohl aus Versehen – von dessen Bruder Ritter Basil I. Bock († 1353) gesprochen haben, der in der Urkunde von 1346 überhaupt nicht erwähnt worden ist, aber 1353 als erster namentlich bezeugter Inhaber des Rittergutes der Bock von Wülfigen zu Elze

Kapitaleinnahmen erzielten die Kalande und so auch der Elzer aus Mitgliederbeiträgen, Stiftungen und Memorien. Wie der Elzer Kaland – moderne Geldinstitute mit Geldverleih gab es nicht – sein Vermögen im Einzelnen verwendet hat, ist nicht bekannt. Aufschlussreich aber ist der Ankauf einer Grundrente im Jahre 1485 bei Timme V. Bock von Wülfigen; denn dieser verkaufte dem Vikar und den Brüdern des Heiliggeistaltars zu Elze wiederkäuflich für 100 rheinische Gulden 7 Malter Roggen und 7 Malter Gerste aus drei Hufen Landes daselbst, die damals Heinrich Tüsemann beackerte.⁴⁰ Bock hatte also bei den Kalandsbrüdern 100 rheinische Gulden geliehen und entrichtete ihnen dafür Naturalzinsen aus einem von ihm an Tüsemann vermieerten Hof zu Elze als Rente. Wann das Geld erstattet worden ist, ist unbekannt. Bei der Generalkirchenvisitation der Kirche zu Elze 1588 zeigte der Elzer Rat zwar ausweislich einer in seinen Händen befindlichen Urkundenabschrift an,⁴¹ *daß aus der Kirche zu Eltz 100 fl. den Bocken geliehen worden* waren, doch wurde über den Sachverhalt offenbar keine Klarheit erzielt.

Eine ganz andere Einnahmequelle ergab sich für den Elzer Kaland aus den Gegebenheiten der örtlichen Wirtschaft, in der Ackerbau vorherrschte und auch das Bierbrauen ermöglichte. In der Stadt Braunschweig, wo das Bierbrauen eine ungleich größere Rolle spielte als in Elze und auch mehrere

⁴⁰ Brigitte Flug: Urkundenbuch des Klosters Wittenburg, und Peter Bardehle: Güterverzeichnis des Klosters Wittenburg von 1462/78, Hildesheim 1990 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVII, Bd. 13), S. 82 f. (166). — Timme Bock, der der Stadt Hildesheim am 13.4.1485 Fehde ansagte (Katalog der Bibliothek des Hist. Vereins für Niedersachsen, 1. H., bearb. von Adolf Ulrich, Hannover 1888, S. 20), hat das Geld vielleicht für das Führen der Fehde verwendet; vgl. Anm. 44.

⁴¹ Kaiser: Die General-Kirchenvisitation (wie Anm. 36), S. 229.

Kalande bestanden, ließ der Kämmerer des Kalands St. Matthäi 1421 eine Braupfanne fertigen, die durch Mitglieder- und Leibrentengelder finanziert wurde.⁴² Diese Braupfanne wurde sodann privaten Brauern gegen einen jährlichen Zins vermietet. Weil dieses Geschäft offenbar einträglich war, wurden weitere Braupfannen erworben, so dass der Kaland 1520 bereits sechs Braupfannen besaß. Der Nutzen des Geschäfts mit dem Ausleihen von Braupfannen dürfte sich bald bei anderen Kalanden herumgesprochen haben und so auch in Elze; denn die Elzer Kalandsbruderschaft stieg zu einem unbekannten Zeitpunkt ebenfalls in das Braugeschäft ein. Davon kündet der Inhalt einer Urkunde von Bürgermeister und Rat der damaligen Fleckensgemeinde Elze (*blekes Eltze*) vom 9. Januar 1491,⁴³ die besagte:

Bürgermeister und Rat zu Elze haben sich vertragen mit der Bruderschaft und den Brüdern des heiligen Geistes *umme ore pannen unde yseren, de se hebben in unsem bleke*, damit die Bürger von Anbeginn gebraut haben und noch brauen.

Der Bruderschaft und den Brüdern des heiligen Geistes wird die eigene Pfanne als freies Eigentum bestätigt. Doch haben die Brüder angesichts des Verderbs und Schadens⁴⁴ des *Blekes* dessen *Rade to Eltze* eingeräumt die Hälfte des Betrages, den die Pfanne einbringt, zu des Fleckens Besten und der Elzer Vorteil zu nutzen. Die andere Hälfte sollen die Brüder des heiligen Geistes aufnehmen oder ihre *Olderlude* und die Bruderschaft damit in Ehren halten, und zwar mit Gottesdienst, der ehrlich und gebühlich ist.

Ferner hat der Rat zu Elze den Brüdern des heiligen Geistes gelobt, dass niemand die Pfanne gebrauchen oder mitbrauen soll, es sei denn, er habe *two schillingk lutker penning, der twolfe eynen schulling[!] maken*, dafür ausgegeben. Dieselben zwei Schillinge soll der sitzende, also der regierende, Rat zu Elze aufnehmen, und zwar zum Besten der Elzer und des *Blekes* die eine Hälfte, die andere Hälfte aber sollen die Brüder und die Bruderschaft unbehindert an sich nehmen.

⁴² Rahn: Bruderschaften (wie Anm. 9), S. 141.

⁴³ NHH: Hild. Br. 1/10344 (Brauwesen der Stadt Elze), Abschrift von 1661.

⁴⁴ Das Fürstbistum Hildesheim war damals, nicht zuletzt durch die Bischofsfehde von 1472–1473 nach vorangegangener Doppelwahl sowie durch die nach Einführung einer Biersteuer 1484–1486 tobende Fehde zwischen dem Fürstbischof und seiner Stadt Hildesheim, hoch verschuldet (Bertram: Geschichte, wie Anm. 29, 1. Bd., S. 423 f. und 431–435). Selbstverständlich litt auch Elze in den Fehden und hatte bei der Schuldentilgung des Fürstbistums mitzuhelfen.

Der Rat gelobt, dass niemand brauen darf, bevor er das Geld gezahlt hat. Das Geld soll in die Kiste geworfen werden, die im Rathaus (*uppe dem Radhuse*) steht, verschlossen mit zwei Schlössern, doch oben mit einer Öffnung zum Einwerfen des Geldes, das von der Pfanne einkommt. Den einen Schlüssel zur Kiste soll der sitzende Rat, den anderen sollen die Brüder des heiligen Geistes haben. Die Kiste soll nur dienstags in den Pfingsten aufgeschlossen werden, und zwar in Gegenwart des Rates und der *Olderlude* der Bruderschaft. Der Geldinhalt soll sodann zwischen dem Rat und der Bruderschaft geteilt werden.

Falls aber diese Pfanne oder Eisen nicht mehr zum Brauen genutzt werden kann, soll der Rat gemeinsam mit den Brüdern eine neue Pfanne kaufen, die zu gleichen Teilen zu bezahlen ist. Wenn denen von Elze oder dem *godeshus* eine Pfanne gegeben wird, soll diese durch die Bruderschaft zur Hälfte gebraucht werden dürfen, wie schon der Rat an der Brüder Pfanne beteiligt worden ist. Auch gelobt der Rat zu Elze für sich und seine Nachfolger, dass es außer der Pfanne, die dem Rat und der Bruderschaft zusteht, keine weitere Pfanne geben soll.

Wenn jedoch ein Fremder (*uthman*) nach Elze ziehen und Bürger werden würde, ohne eines Bürgers Sohn zu sein, aber mit der Pfanne brauen wolle, soll der Rat allein darüber entscheiden.

Falls der Vikar, der Priester des heiligen Geistes, jährlich ein Bier (*eyn beer*) oder *halff* brauen will zum Jahresgebrauch in seinem Hause, soll ihm das nicht verweigert werden, wenn er dafür ebenfalls zwei Schillinge ausgibt.

Schließlich verpflichten Bürgermeister und Rat zu Elze sich auch für ihre Nachfolger, diese Vertragsartikel *dussen ergenanten broderen unde broderschup des Hilgen Geystes to Eltze in guden truwen stede unde vast unverbroken wol to holende, sunder jengerleye insage nye gefunde edder alle argelist*.

Diese Vertragsurkunde von 1491 zwischen Bürgermeister und Rat des Fleckens Elze einerseits und der Kalandbruderschaft andererseits lässt klar erkennen, dass die Fleckensobrigkeit damals schon maßgeblichen Einfluss auf die Bruderschaft und ihre Leben besessen hat; denn Bürgermeister und Rat erscheinen als Aussteller der Urkunde und als alleinige Siegler, so dass von einem beiderseitigen Vertrag, von dem in der Einleitung zur Urkunde gesprochen worden ist, nicht die Rede sein kann. Man hat mehr den Eindruck, dass Bürgermeister und Rat die angebliche Vereinbarung mit der Kalandbruderschaft dieser als eine Art Verordnung des Fleckens Elze aufgezwungen hat. Dieses Verhältnis zwischen Flecken und Kaland zu Elze entspricht durchaus

den Verhältnissen in Braunschweig, wo der Rat bereits seit dem 14. Jahrhundert auf die durch Bürger gestifteten und bepfründeten Lehen der Kirchen Einfluss genommen hatte.⁴⁵

Das Ende des Elzer Kalands in und außerhalb der Pfarrkirche kam, als hier am 16. April 1543 die Reformation erfolgte⁴⁶ und die durch Herzogin Elisabeth für das Fürstentum Calenberg beauftragten Kirchenvisitatoren in ihrem Abschied für den Rat zu Elze auch verordneten:

Zum dritten ist man zu fride, daß des heiligen geistes lehen⁴⁷, nachdem es auch des rats lehen ist, bei der stadtchreiberei j[e]de und alle zeit bleibe. Es soll aber gmelter stadtchreiber⁴⁸ in die Kirchen neben dem pastor zu gehen und ihm singen zu helfen, wenn er nicht sonderlicher geschäft halber verhindert wird, verpflichtet sein.

Wenn hernach bei der Generalkirchenvisitation am 23. April 1588 zu Poppenburg hinsichtlich der Pfarrei Elze gesagt worden ist, dass Heinrich Richard, der Stadtschreiber, ein dienstliches Lehen habe, vom Bischof 1508 konfirmiert, durch Herzog Erich II. 1563 dem Elzer Rat verschrieben⁴⁹ und zum Besten der Orgel verwendet worden sei, so muss hier vermerkt werden, dass ein vom Bischof 1508 konfirmiertes Lehen nicht nachgewiesen werden konnte und es sich 1588 durchaus um eine Bestätigung der Kalandsurkunde seines Vorgängers von 1344 gehandelt haben könnte.

Als Bürgermeister und Rat der Stadt Elze sich um das Jahr 1616 beim Konsistorium zu Wolfenbüttel gegen die Anschuldigung von angeblichen Versäumnissen im Elzer Kirchen- und Schulwesen verteidigten, wiesen sie u. a. darauf hin, dass die Elzer Unterpfarrstelle bei der Generalkirchenvisitation

⁴⁵ Rahn: Bruderschaften (wie Anm. 9), S. 76.

⁴⁶ Karl Kayer: Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544, Göttingen 1897, S. 340 ff.

⁴⁷ Ob damit (so Kayser, wie Anm. 46, S. 342, Anm. 689) wirklich ein anderes Lehen als das von 1344 (siehe oben Anm. 37) gemeint gewesen ist, sei dahingestellt.

⁴⁸ Am 7.11.1544 gab Herzogin Elisabeth für den Todesfall von Heinrich Richard, ihres Schatzschreibers zum Calenberg, dessen Sohn Henning eine Anwartschaft auf die Pfarrei Völksen (Klaus Bathke: Die Pastoren in Völksen von der Reformation bis heute, in: Aus der Geschichte von Völksen, Bd. 1, 1983, S. 89–106, hier S. 91 und 93). — Kayser: Die General-Kirchenvisitation von 1588 (wie Anm. 36), 8. Jg. (1903), S. 228, und 9. Jg. (1904), S. 37 u. 71.

⁴⁹ Diese Verschreibung wurde bisher nicht ermittelt.

von 1588 bestätigt worden sei.⁵⁰ Sie hätten das der Kirche zeitweise entfremdete Heilig Geist-Lehen,⁵¹ keine Kosten scheuend, wieder beschafft. Obwohl es [1543] der Stadtschreiberei zugesprochen worden sei, nicht selbst gebraucht, sondern zur Besoldung der Elzer Kirchendiener und zur baulichen Unterhaltung der Kirche genutzt. Danach ist vom Elzer Kaland und seinem Zubehör keine Rede mehr und die Erinnerung an ihn verblasst.

Die Elzer Katharinenbruderschaft sowie sonstige Heiligenverehrung

Außer der Kalandsbruderschaft trugen auch andere Einrichtungen in der Elzer Kirche zum religiös-gesellschaftlichen Leben der Pfarrgemeinde bei. Leider aber liegen darüber nur ganz vereinzelte Nachrichten vor.

Zuerst ist die *St. Katharinenbruderschaft* bezeugt. 1413 schenkte der Erbdrost Ordenberg I. Bock von Wülfigen dieser Bruderschaft in der Kirche zu Elze zu einem Altar 70 lotige Mark, die er an drei Hufen Landes und eine Kötnerstelle zu Elze gelegt hatte.⁵² Es hat also den Anschein, als sei die St. Katharinen-Bruderschaft erst damals errichtet worden. Ihr Wohltäter bestimmte, die Pfarrei Elze solle die Einkünfte seiner Stiftung empfangen und dafür einen Kaplan mehr als bisher halten. Würde der Kaplan die Messe jedoch nicht halten, sollten die Altarleute sich des Hauses und der Köterei unterwinden und darin einen Priester zum Feiern der Messe halten. 1414 bezeugte Henneke Dykhoff, Gogrefe der Go zu Elze, die Stiftung von Ordenberg I. Bock aus dem Vorjahr. Eine Katharinenverehrung im Dom zu Hildesheim gab es schon 1267, eine Bruderschaft 1418.⁵³ In Alfeld bestand ein Katharinenhospital für Frauen.⁵⁴ Der Elzer Ordenberg III. Bock,

⁵⁰ Undatierter Entwurf, in: Ev.-Luth. Pfarrarchiv Elze: A 181.

⁵¹ Vgl. Anm. 47.

⁵² Abschrift einer Schenkungsurkunde in Hs.194 des Hist. Vereins für Niedersachsen ging 1943 durch Luftkriegseinwirkung verloren. Ein Kurzregest findet sich in: NHSH Hild. Br. 9 III/69, S. 76a. Das durch Georg Wulbrand Bock von Wülfigen (Geschichte der Bock von Wülfigen, Hannover 1896, S. 169) gedruckte Regest spricht fälschlich statt von einer Katharinenbruderschaft von einer Katharinen-Kirche. Im übrigen vgl. Huck: Die Bock von Wülfigen, 1. T. (wie Anm. 39), S. 266 f.

⁵³ Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 111 (1267), 115 (1277) Kapelle, später Kirche) und 120 (1418).

⁵⁴ Ebd., S. 78 f.

der in Wittenberg studiert hatte und danach wohl schon mit kirchlichen Veränderungen rechnete, könnte das urkundliche Bekenntnis der Altarleute der Elzer Katharinenbruderschaft 1529 veranlasst haben. Demnach hätte Ordenberg I. Bock 1413 dem Katharinenaltar drei Hufen Landes unter der Bedingung verliehen, dass, wenn es geschehe, dass die Messen nach Inhalt der Stiftung als unchristlich oder gotteslästerlich geworden zu erachten seien, das Land an ihn und seine Erben zurückfallen solle.⁵⁵ Bei Einführung der Reformation zu Elze am 16. April 1543 protestierte Ordenberg III. Bock, einer der Mitvisitatoren in der Elzer Kirche, ausdrücklich, aber erfolglos, als die Einkünfte der fraglichen Stiftung der Elzer Pastorei zugewiesen wurden.⁵⁶

Obwohl der Dom zu Hildesheim offenbar schon 815 bei Stiftung des Bistums Hildesheim durch Kaiser Ludwig den Frommen der Muttergottes geweiht worden ist,⁵⁷ und die *Marienveneration* verbreitet war, hat sie in der Elzer Kirche wohl erst spät festere Formen angenommen. Am 18. August 1508 bekannten Herr Johann Warburg und Henning Heger als Testamentsvollstrecker der bereits in Gott ruhenden Eheleute Hinrik und Ilse Olemann, von Metelen, der Ehefrau des Ludeke Meier (*Meiger*), Hofmeister und Hofmeistersche des Augustinerchorherrenstifts Wittenburg, 30 goldene rheinische Gulden aufgenommen zu haben.⁵⁸ Das Geld hätten sie dann gemäß dem letzten Willen der Eheleute Olemann *an dat nye gefundert altaer unß leven frowen in der kerken to Eltze* gelegt und der Mette Meier und den Herren zu Wittenburg einen Brief über 30 Goldgulden überlassen, den der Propst und der Konvent zu Wülfinghausen zuvor über einen Hof und eine Hufe Landes zu Mehle (*binnen und butten Medelen*) ausgestellt hatten. Sie versprachen den Empfängern dafür Gewährleistung und ließen die Urkunde sicherheitshalber noch durch Timme V. Bock aus Elze besiegeln. Doch schon bei Einführung der Reformation 1543 verfügten die Visitatoren, dass das Lehen Unserer lieben Frau, das damals unbesetzt war (also ohne einen Vikar) und vom Rat zu Lehen ging, zum Unterhalt eines geschickten Schulmeisters dienen solle.⁵⁹

⁵⁵ Geschichte der Bock von Wülfin (wie Anm. 52), S. 184.

⁵⁶ Kayser: Die reformator. Kirchenvisitationen (wie Anm. 46), S. 341, Anm. 687. — Huck: Die Bock von Wülfin, 1. T. (wie Anm. 39), S. 367 f.

⁵⁷ Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 10.

⁵⁸ NHSH: Cal. Or. 100 Wülfinghausen/479.

⁵⁹ Kayser: Die reformatorischen Kirchenvisitationen (wie Anm. 46), S. 342.

In der Elzer Pfarrkirche stand auch noch ein Altar Allerheiligen (omnium sanctorum), dessen Alter unbekannt ist. In Hildesheim gab es einen Allerheiligenaltar in der Krypta der St. Michaeliskirche bereits 1079.⁶⁰ Der Allerheiligenaltar in der Elzer Kirche war bei Einführung der Reformation 1543 unbesetzt, und das Lehen verlieh der Elzer Rat.⁶¹ Die Visitatoren bestimmten auch dieses Altarlehen zur Anstellung eines befähigten Schulmeisters. Ansonsten gibt es nur noch den Entwurf einer Quittung von Bürgermeister und Rat zu Elze, ausgestellt am 1. September 1597.⁶² Sie besagt, dass die Stadt Alfeld 1507 125 Gulden gegen jährlichen Zins von 5 Gulden geliehen hatte von einem Ehrn Berthold, also von einem Geistlichen. Der habe die Verschreibung hernach mit willen des Bischofs zu einem Altar omnium Sanctorum in der Kirchen S. Petri et Pauli allhie, vermuge dero bei uns habenden Foundation vermachtet, inmaßen dann die Possessores [Besitzer] bemelten Altars solcher fälligen Zinsen bis uf Absterben Ehrn Heinrichen Tinsmans als letzten Perceptoris [Empfänger] empfangen hätten. Doch nachdem die Visitatoren die Verschreibung bei die Kaplanei oder Diakonat allhie verordenet,⁶³ seien keine Zinsen mehr gezahlt worden. Nach Einschalten des Konsistoriums und des Hofgerichts zu Wolfenbüttel, namentlich des Dr. jur. Berthold Ludeken, hatte die Stadt Alfeld nun 1597 die Hauptschuld mit 125 Gulden und die Zinsen mit 20 Gulden beglichen.

Bei Einführung der Reformation zu Elze 1543 hatten die Visitatoren zum Unterhalt eines geschickten Schulmeisters nicht nur die Lehen Unserer lieben Frau und Allerheiligen, sondern auch die *Lochauwer Memoria*,⁶⁴ von der weiter nichts bekannt ist, bestimmt. Es handelt sich wahrscheinlich um die Seelenmessstiftung des Elzer Archidiakons Ludwig (Lotze) von Laucha († 1497) und nicht um die seines Amtsvorgängers Heinrich von Laucha († 1468); denn dieser hatte bereits 1431 in der St. Johanniskirche in der Dammstadt vor Hildesheim ein Jahrgedächtnis für sich und sein Geschlecht gestiftet.

⁶⁰ Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 116.

⁶¹ Wie Anm. 59.

⁶² Stadtarchiv Elze: XIB, Nr. 1

⁶³ Davon nichts bei Kayser; vgl. Anm. 41 und 59. — Heinrich Tinstmann (?) amtierte im Zuge der Rekatholisierung unter Herzog Erich II. von 1549–1553 in Elze wieder als katholischer Pfarrer (NHSH. Cal. Or. 10/288).

⁶⁴ Wie Anm. 59. — Huck: Das Archidiakonat (wie Anm. 2), S. 47

Bei der Bedeutung der Elzer Kirche als Mittelpunkt eines Archidiakonats hat es während des Mittelalters selbstverständlich noch manche andere Stiftung für die Kirche sowie für die darin zur Heiligenverehrung bestehenden Bruderschaften und Altäre gegeben, wenn auch wohl fast alle einschlägigen Urkunden, die darüber Auskunft geben könnten, zumindest in Elze selbst, den vielen Stadtbränden und vielleicht auch der Unachtsamkeit zum Opfer gefallen sind. Immerhin sei hier noch vermerkt, dass der aus Elze stammende Heinrich Moller,⁶⁵ der Handelsherr zu Lübeck wurde, bereits 1436 in England handelte und als einer der Lübecker Bergenfahrer vor 1453 zu den Olderluden des Hansekontors in Bergen zählte, Elze nie vergaß. Am 21. Juli 1464 vermachte er rund 1300 lübische Mark für milde Zwecke und davon allein nach Elze (*Else*) im Stift Hildesheim, *dar ik geboren bin*, 100 lübische Mark. Sodann verfügte Moller am 12. Mai 1473, als er krank und wohl auch alt war, noch letztwillig die zur Stiftung einer etwaigen Memorie in seinem Geburtsort Elze erforderliche Geldsumme. Leider ist nicht überliefert worden, was zu Mollers Gedächtnis in der Elzer Kirche gestiftet worden ist.

Schlussbetrachtung

Durch Auswerten der verhältnismäßig geringen urkundlichen und chronikalischen Überlieferung zur Elzer Kirchengeschichte im Mittelalter sowie durch Vergleich mit anderen hildesheimischen Landstädten und vor allem auch mit den benachbarten Archidiakonatssitzen ist es möglich geworden, eine Vorstellung von den Altären, Bruderschaften und Stiftungen im Mittelalter zu gewinnen. Während neben dem Hochaltar in der Pfarrkirche der Stadt Alfeld noch sieben Altäre, fünf Lehen und vier Bruderschaften nachzuweisen sind, sodann für die Pfarrkirche in der Stadt Bockenem sieben Altäre, vier Lehen und eine Bruderschaft und für die in der Stadt Gronau fünf Altäre, fünf

⁶⁵ Friedrich Bruns: Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, Berlin 1900 (= Hansische Quellen, hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte, NF Bd. 2), S. 106 ff. (164: 1464) und 116 (180: 1473). — Vgl. auch den Beitrag von J. Huck: Über hansische Beziehungen von Stadt und Stift Hildesheim, der im Hildesheimer Jahrbuch erscheinen und ein Kapitel enthalten wird „Hinrik Moller † um 1475, ein Elzer als Bürger der Hansestadt Lübeck“.

Lehen und zwei Bruderschaften, konnten für den Flecken (so noch im Mittelalter!) Elze neben dem Hochaltar nur vier Altäre, vier Lehen und zwei Bruderschaften erschlossen werden.⁶⁶ Demnach war die Heiligenverehrung mit Altären, Bruderschaften und sonstigen Stiftungen in der traditionsreicheren Elzer Kirche vielleicht nicht ganz so stark ausgeprägt wie in den schon zum Vergleich herangezogenen hildesheimischen Landstädten.

In Elze war die wohl erst 1344 am Archidiakonatsitz ins Leben gerufene Kalandsbruderschaft, eine Sedesbruderschaft, mit ihrem damals errichteten Altar des heiligen Geistes am bedeutendsten und außerhalb des Kirchenlebens ein willkommener Geldverleiher. Jedoch kam es in Elze nicht wie in Hildesheim, Alfeld und Bockenem zur Gründung eines Heiliggeisthospitals. Neben dem Kaland werden aber – wenn auch wohl nicht ebenso stark wie er – die St. Katharinenbruderschaft sowie die übrigen Altarlehen und Stiftungen das religiöse Gemeinschaftsleben in der Pfarrgemeinde Elze bereichert haben.

Mit der Einführung der Reformation zu Elze 1543 ging auch hier die Zeit der Heiligenverehrung und der Bruderschaften zu Ende; denn Luther, dessen Lehre in Elze und Umgebung nunmehr maßgebend war, lehrte, dass Christen sich allein durch ihren Glauben und nicht durch gute Werke das Heil erwerben könnten.

Infolge der Reformation von 1543 verlor Elze außer der Heiligenverehrung und den Bruderschaften vor allem noch seine Bedeutung als Sitz eines Archidiakons für die Umgebung. Wie vor 1543 wurde zwar noch bis zur Säkularisation des Fürstbistums Hildesheim 1802 einer der Hildesheimer Domherren zum Archidiakon von Elze ernannt, doch war dessen Amt durch Verlust der Gerichtsbarkeit, des ihm vom Bischof übertragenen Sendbanns, und durch Einführung der Reformation in den alten Pfarreien des Archidiakonatsbereich ausgehöhlt; denn dem Archidiakon verblieb außer dem ehrenvollen Titel und den Pfründen nur noch das Patronatsrecht über die Oberpfarre Elze. Das Patronatsrecht über die Pfarrei Oldendorf hatten die Welfenfürsten an sich gerissen.

⁶⁶ Vgl. Krumwiede: Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 6), S. 78 f., 82, 96 und 106. — Engfer: Geschichte (wie Anm. 6), S. 3–5.